

Allgemeine Mietbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen (AMB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Dritten (Mieter), denen die Udo Romanowsky und Norbert Schnitker GbR, nachfolgend Medienwerkstatt genannt, Rundfunk-, Fernseh- und kommunikationstechnische Anlagen, Ausstattungen nebst Zubehör (Geräte) zum Gebrauch überläßt.
- 1.2. Diese AMB gelten gegenüber Kaufleuten einschließlich Minderkaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. In anderen Fällen gelten diese AMB, soweit nicht § 11 AGBG etwas anderes bestimmt: in diesem Fall gilt das Sinngemäße.
- 1.3. Diese AMB gelten bei laufender Geschäftsbeziehung auch ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme für alle geschäftlichen Kontakte, auch im Falle mündlicher oder telefonischer Abruf- und Folgeaufträge.
- 1.4. Von diesem abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters sind nur dann gültig, wenn sie von der Medienwerkstatt ausdrücklich als anstelle dieser AMB geltend schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.5. Abweichungen von diesen AMB sind nur verbindlich, wenn sie von der Medienwerkstatt schriftlich bestätigt worden sind. Gleiches gilt für alle Zusicherungen, Ergänzungen und Nebenabreden.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertrag kommt nach Maßgabe des Inhalts des schriftlichen Mietvertrages erst mit Unterzeichnung durch die Medienwerkstatt zustande.
- 2.2. Mündliche Zusagen, Prospekte und Werbeaussagen, welcher Art auch immer, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Leistungsangaben aller Art, Maße, Gewichte und Verbrauchsangaben sind annähernd, beinhalten keine Zusicherung oder Garantiezusage, welcher Art auch immer, und können verbindlicher Vertragsinhalt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die Medienwerkstatt werden.

3. Gebrauchspflichten des Mieters

- 3.1. Der Mieter ist verpflichtet, die übernommenen Geräte sorgfältig zu behandeln, und diese insbesondere nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung und unter Beachtung der jeweiligen Bedienungsanleitungen fachgerecht durch qualifizierte Bediener zu benutzen. Der Mieter darf die Geräte nur in dem gerätetypischen Einsatz benutzen, sie keinen außergewöhnlichen Gefahren oder Einwirkungen aussetzen und sie nicht mit anderen elektrischen Geräten zusammenschließen, es sei denn, die Medienwerkstatt hat einem solchen Zusammenschluß vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 3.2. Der Mieter ist verpflichtet, sich auf eigenes Risiko und Kosten alle von ihm zum Betrieb der Geräte benötigten Genehmigungen und Lizenzen zu beschaffen.
- 3.3. Der Mieter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Geräte entsprechend den ihm von der Medienwerkstatt mitgeteilten Vorschriften pünktlich gewartet (und repariert) werden. (Der Mieter wird die anfallenden Kosten übernehmen.)
- 3.4. Der Mieter ist nicht berechtigt, Reparaturen oder sonstige Eingriffe in die Geräte, gleich welcher Art, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von der Medienwerkstatt vorzunehmen.
- 3.5. Der Mieter darf die Geräte nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von der Medienwerkstatt aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausführen.
- 3.6. Der Mieter ist verpflichtet, die Medienwerkstatt im Falle eventueller Beschädigungen der Geräte unverzüglich hierüber zu unterrichten.
- 3.7. Der Mieter ist verpflichtet, die Geräte im gleichen Zustand, in dem er diese empfangen hat (ausgenommen normalen, durch die vertragsgemäße Nutzung eintretenden Verschleiß) zu dem vereinbarten Zeitpunkt an dem vereinbarten Ort zurückzugeben.

4. Mietzins

- 4.1. Der Mieter ist verpflichtet, für den Zeitraum ab dem vereinbarten Beginn der Mietzeit bzw. dem Zeitpunkt der Übergabe der Geräte, je nachdem welcher Termin der frühere ist, bis zum Zeitpunkt der Beendigung der vereinbarten Mietzeit bzw. der durch die Medienwerkstatt schriftlich bestätigten Rückgabe der Geräte, je nachdem welcher Termin der spätere ist, die Medienwerkstatt den vereinbarten Mietzins zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Der Tag der Übergabe und der der Rücknahme zählen als volle Tage, wenn die Geräte vor 13.00 Uhr übernommen und erst nach 11.00 Uhr zurückgegeben werden.
- 4.2. Die Preisstellung erfolgt in Euro und versteht sich netto, ab der Betriebsstätte der Medienwerkstatt (mit Verpackung), Nebenkosten, gleich welcher Art, insbesondere Porto, Fracht, Versicherung, Zustellgebühren oder Kosten für die Aufstellung und Inbetriebnahme werden separat in Rechnung gestellt.
- 4.3. Der für die gesamte Mietzeit vereinbarte Mietzins ist grundsätzlich im voraus, spätestens bei Übergabe der Geräte fällig. Sofern die Medienwerkstatt dem Mieter vor Übergabe der Geräte schriftlich ein Verrechnungskonto eingeräumt hat, ist der vereinbarte Mietzins jeweils innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung rein netto fällig. Skonti und andere Abzüge sind unzulässig. Das von beiden Parteien als verbindlich anerkannt Fälligkeitsdatum ist in der Abrechnung kalendernmäßig bezeichnet und ausgedruckt. Zahlungen des Mieters haben ausschließlich an die Medienwerkstatt zu erfolgen. Wechsel nimmt die Medienwerkstatt nicht entgegen. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen.
- 4.4. Übersteigt die vereinbarte Miete den Betrag von € 2.500,00 ist der Vermieter berechtigt, eine Mitvorauszahlung in Höhe von 2/3 des vereinbarten Mietpreises zu verlangen. Der Vermieter kann unabhängig davon verlangen, daß der Mieter für die Dauer des Mietvertrages eine Kaution bis zur Höhe des Zeitwertes der vermieteten Geräte beim Vermieter hinterlegt. Die Kaution wird dem Mieter nach Beendigung des Mietvertrages und Wiedereintreffen des vermieteten Gerätes beim Vermieter zurückgezahlt.
- 4.5. Der Mieter kommt der Medienwerkstatt gegenüber ohne gesonderte Mahnung bei Überschreiten des Fälligkeitsdatums in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt ist die Medienwerkstatt berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber in Höhe von 6% zu erheben.
- 4.6. Befindet sich der Mieter nach diesen Bestimmungen in Verzug, ist die Medienwerkstatt berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und/oder Rechte anderer Art geltend zu machen.
- 4.7. Der Mieter ist nicht berechtigt der Medienwerkstatt gegenüber mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte können der Medienwerkstatt gegenüber nur geltend gemacht werden, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Auch bei laufender Geschäftsbeziehung ist jeder einzelne Vertrag als gesondertes Vertragsverhältnis zu betrachten. Mängelrügen, welcher Art auch immer, berechtigen nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen.

5. Defekte, Beschädigung, verspätete Rückgabe und Verlust

- 5.1. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Geräte haftet der Mieter der Medienwerkstatt für Defekte, Beschädigungen, verspätete Rückgabe oder Verlust der Geräte, soweit er diese zu vertreten hat. Er ist verpflichtet, der Medienwerkstatt den hieraus entstehenden Schaden (einschließlich Folgeschäden und entgangenem Gewinn) zu ersetzen. Der Mieter muß der Medienwerkstatt insbesondere erforderliche Reparaturkosten, Kosten für die Beschaffung von Ersatzgeräten (oder Teilen davon) bzw. gleichwertigen Geräten, wenn eine Reparatur defekter oder beschädigten Geräte nach Auffassung von der Medienwerkstatt unwirtschaftlich wäre, ersetzen.
- 5.2. Die Medienwerkstatt oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, die Geräte jederzeit zu besichtigen und erforderliche (vom Mieter nicht vorgenommene) Wartungs- (oder Reparatur)arbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen.
- 5.3. Der Mieter wird der Medienwerkstatt unverzüglich und in vollem Umfang wegen jeglicher Haftung, Schäden, Kosten oder Ansprüchen Dritter, die sich durch den Gebrauch der Geräte aufgrund eines schuldhaften Verhaltens/ Unterlassens des Mieters oder seiner Angestellten bzw. Verrichtungsgelhilfen ergeben, freistellen.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1. Die Geräte werden dem Mieter in einwandfreiem Zustand mit allem Zubehör übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, die Geräte unmittelbar nach Übergabe auf ihre Funktionsfähigkeit, Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen. Irgendwelche Beanstandungen, gleich welcher Art, muß der Mieter unverzüglich gegenüber der Medienwerkstatt geltend machen.
- 6.2. Die Medienwerkstatt übernimmt keine Haftung für eine nicht fristgemäße Übergabe der Geräte und /- oder irgendwelche Mängel der Geräte einschließlich hieraus resultierender Mangelfolgeschäden (inklusive Betriebsausfall und entgangenem Gewinn). Dieser Haftungsausschluß gilt nicht, soweit die Medienwerkstatt dem Mieter bestimmt Eigenschaften der Geräte ausdrücklich schriftlich zugesichert hat oder soweit die Medienwerkstatt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7. Versicherung

- 7.1. Der Mieter ist verpflichtet, die Geräte gegen Feuer, Wasser, Einbruch-Diebstahl und sonstige Beschädigungen durch Dritte sowie gegen Untergang (gleich welcher Art) ausreichend auf deren vollen Wiederbeschaffungswert zu versichern.
- 7.2. Der Mieter tritt schon jetzt der dies annehmenden Medienwerkstatt die Ansprüche gegen die Versicherungen ab. Die Medienwerkstatt erklärt die Rückabtretung an den Mieter mit der Maßgabe, daß diese Rückabtretung wirksam wird, wenn und sobald die Geräte an die Medienwerkstatt vertragsgemäß zurückgegeben worden sind.
- 7.3. Wenn die Medienwerkstatt nicht vor Übergabe der Geräte eine Bestätigung der Versicherung des Mieters über eine Versicherung im vorgenannten Sinne erhalten hat, ist die Medienwerkstatt berechtigt (aber nicht verpflichtet) eine solche Versicherung auf Kosten des Mieters abzuschließen. Der Mieter schuldet der Medienwerkstatt hierfür zusätzlich einen Betrag in Höhe von 5% des vereinbarten Mietzins. Versicherung, 5% vom Auftragswert, versichert sind: z.B.
 - Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub
 - oder Plünderung
 - Bedienfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter
 - Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz
 - eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner
 - Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen,
 - Glühen oder Implosion
 - Wasser, FeuchtigkeitDie Schadensdeckung gilt für die ges. EU. Der Selbstbehalt bei Schäden beträgt je Versicherungsfall 25% von der Entschädigungsleistung, mindestens jedoch 250 Euro. Es wird die Versicherungsleistung im Rahmen der abgeschlossenen Elektronikversicherung erbracht. Die Selbstbeteiligung des Mieters beträgt bei Beschädigung der Mietsache 250 € je Schaden. Diese Beträge verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Für die bei uns gemieteten Geräte besteht in Kraftfahrzeugen und Anhängern zwischen 6 Uhr und 22 Uhr nur dann Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl, wenn sich die Geräte in einem nicht einseharen Koffer- oder Laderaum befinden und das Fahrzeug selbst alleinständig abgeschlossen ist. Nachts zwischen 22 Uhr und 6 Uhr besteht dieser Versicherungsschutz nicht.

8. Eigentum und Besitz

- 8.1. Der Mieter erkennt an, daß sich die Geräte im Eigentum von der Medienwerkstatt befinden. Die Medienwerkstatt ist berechtigt, an den Geräten eine Plakette oder eine andere Kennzeichnung anzubringen, welche auf das Eigentum von der Medienwerkstatt hinweist. Der Mieter darf diese Plakette oder Kennzeichnung nicht entfernen, unkenntlich machen oder verdecken.
- 8.2. Der Mieter wird alle Maßnahmen unterlassen, durch die die Rechte von der Medienwerkstatt im Hinblick auf die Geräte nachteilig betroffen werden können. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Geräte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von der Medienwerkstatt an Dritte zu übergeben, die Geräte unterzuvermieten, zu verpfänden, zur Sicherheit zu übergeben oder Dritten (ausgenommen Angestellten und Erfüllungsgelhilfen des Mieters, derer er sich zur Nutzung der Geräte bedient) sonst zu übergeben.
- 8.3. Die Medienwerkstatt ist berechtigt, vom Mieter jederzeit Auskunft über den Verbleib der Geräte zu verlangen.
- 8.4. Im Falle des Zugriffs Dritter auf die Geräte hat der Mieter dies der Medienwerkstatt unverzüglich anzuzeigen, den Zugreifenden auf die Rechte von der Medienwerkstatt hinzuweisen und der Medienwerkstatt bei der Geltendmachung und Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu unterstützen, insbesondere auf seine Kosten die notwendigen sofortigen Rechtsbehelfe/Rechtsmittel zur Wahrung der Rechte von der Medienwerkstatt einzulegen.

9. Außerordentliche Kündigung

- 9.1. Die Medienwerkstatt ist berechtigt, durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Mieter, den geschlossenen Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:
 - 9.1.1. der Mieter sich mit dem vereinbarten Mietzins in Verzug befindet und eine Zahlung auch nicht nach Setzen einer angemessenen Nachfrist erfolgt ist.
 - 9.1.2. Der Mieter einer ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtung trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung durch die Medienwerkstatt nicht innerhalb von 30 Tagen nachgekommen ist und/oder
 - 9.1.3. Der Mieter seine Zahlungen einstellt, in Liquidation geht, über sein Vermögen ein gerichtliches Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, den Gläubigern ein außergewöhnliches Vergleichsangebot unterbreitet wird, ein Treuhänder bestellt wird, eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben wird, oder eine Haftanordnung gegen den Mieter oder seine gesetzlichen Vertreter auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ergeht.
- 9.2. Wenn die Medienwerkstatt gemäß den vorgenannten Bestimmungen den Mietvertrag fristlos kündigt, ist der Mieter verpflichtet, die Geräte der Medienwerkstatt unverzüglich auf seine Kosten an dem vereinbarten Rückgabort zu übergeben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Medienwerkstatt berechtigt, Grundstück, Gelände und Gebäude des Mieters zu betreten, die Geräte in Besitz zu nehmen und an einen anderen Ort zu verbringen bzw. verbringen zu lassen.

10. Rücktritt des Mieters

- 10.1. Tritt der Mieter, gleich aus welchem Grund, vom Mietvertrag zurück, so werden 30% des Auftragswertes als Rücktrittskosten berechnet. Erfolgt der Rücktritt weniger als 4 Wochen vor Mietbeginn, so werden 50% bei weniger als 2 Wochen 75% und bei weniger als einer Woche 100% des Mietbetrages zur Zahlung fällig.

11. Gewerbliche Schutzrechte

- 11.1. Die Medienwerkstatt wird den Mieter bei der Abwehr aller gegen ihn gerichteten Ansprüche unterstützen, die geltend gemacht werden, weil von der Medienwerkstatt gelieferte Geräte oder Teile davon entsprechend den geltenden Betriebsanweisungen angeblich ein gewerbliches Schutzrecht Dritter verletzen. Der Mieter ist verpflichtet der Medienwerkstatt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn solche Ansprüche gegen ihn erhoben werden. Die Medienwerkstatt behält sich in solchen Fällen vor, den Mieter hinsichtlich der Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen, wenn die Rechtsverfolgung ausschließlich in Absprache mit und nach Weisung von der Medienwerkstatt durchgeführt wird. Dies schließt die Auswahl von Prozeß- bzw. Verfahrensbevollmächtigten, wo auch immer, ein.
- 11.2. Sollte die Medienwerkstatt im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten, die Dritte reklamieren, Konstruktionsänderungen vornehmen wollen lassen oder müssen, ist der Mieter verpflichtet, solche Konstruktionsänderungen an den Geräten durchführen zu lassen.
- 11.3. Sollte in einem wegen gewerblicher Schutzrechte gegen die Medienwerkstatt gerichteten Verfahren dem Mieter die weitere Benutzung der Geräte wegen Verletzung eines Schutzrechts untersagt werden oder aber nach Auffassung von der Medienwerkstatt eine solche Entscheidung zu erwarten sein, steht es der Medienwerkstatt auf eigene Kosten und nach eigener Wahl frei, entweder dem Mieter die Rechte für die Weiterbenutzung der Geräte zu verschaffen oder dies auszutauschen oder so zu verändern oder verändern zu lassen, daß eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt. Sollte die Medienwerkstatt hierzu nicht in der Lage sein, stehen dem Mieter keine weiteren Ansprüche gegenüber der Medienwerkstatt zu.
- 11.4. Andere als die vorstehend genannten Ansprüche stehen dem Mieter wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte nicht zu, es sein denn, die Medienwerkstatt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

12. Schlußbestimmung

- 12.1. Alle Erklärungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verträge sind von dem Mieter an die letztbekannte Anschrift, Telefax- oder Telefaxnummer von der Medienwerkstatt zu übermitteln.
- 12.1. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von der Medienwerkstatt. Rechte und/oder Pflichten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien, an Dritte zu übertragen.
- 12.2. Der Mieter erklärt sein Einverständnis damit, daß die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm gewonnenen personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes von der Medienwerkstatt für gesellschaftseigene Zwecke auch im Konzern verwendet werden.

Allgemeine Mietbedingungen

Düsseldorf, 15.06.11

- 12.3. Zwischen den Vertragsparteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) sind, soweit dieses anwendbar wäre, ausgeschlossen.
- 12.4. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten mit dem jeweiligen Vertrag ist Düsseldorf.
- 12.5. Gerichtsstand ist nach Wahl der klagenden Partei Düsseldorf oder der allgemeine Gerichtsstand des jeweiligen Beklagten.
- 12.6. Sollte eine Bestimmung dieser AMB ganz oder teilweise unwirksam sein oder wirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
-